

Universitätsstadt Gießen

Der Magistrat

**Büro für Magistrat, Information
und Service**

Geschäftsstelle Ortsbeiräte



Universitätsstadt Gießen · Büro f. Mag., Info. u. Service · Postfach 110820 · 35353 Gießen

Herrn Ortsvorsteher
Wolfgang Bellof
Treiser Weg 23

35396 Gießen-Wieseck

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Kerstin Braungart
Zimmer-Nr.: S04-017
Telefon: 0641 306-1075
Telefax: 0641 306-2700
E-Mail: kerstin.braungart@giessen.de

Datum: 13.06.2012

Laternenumzüge der Kindergärten;

Erinnerung von Herrn Zimmermann in der 8. Sitzung des Ortsbeirates am 03.05.2012,
TOP 7.5 zur Vorlage OBR/0595/2012

Sehr geehrter Herr Bellof,

Herr Zimmermann erinnert an den in der 3. Sitzung (08. Dezember 2011) gefassten Beschluss zum Thema Laternenumzüge der Kindergärten. Der zweite Teil des Beschlusses besteht darin, dass der Magistrat gebeten wurde, nach Dienstantritt des neuen Leiters der Berufsfeuerwehr, zu dem Thema einen Runden Tisch einzuberufen. Bis heute sei nichts geschehen, er bat den Beschluss diesbezüglich rechtzeitig umzusetzen.

Beiliegende Stellungnahme von Frau Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz übersende ich Ihnen m. d. B. um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Braungart

2. D / Fraktionsvorsitzende, Frau Stadträtin Eibelshäuser z. K.

Postfach 11 08 20
35353 Gießen

Telefon 0641 306-0
Telefax 0641 306-2323
stadtgiessen@giessen.de

Sparkasse Gießen
BLZ 513 500 25
Kto.-Nr. 200 502 000

Postbank Frankfurt
BLZ 500 100 60
Kto.-Nr. 17 703 609

und Konten bei
weiteren Banken in
der Stadt Gießen

Die Oberbürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat I · Postfach 110820 · 35353 Gießen

Berliner Platz 1
35390 Gießen

Geschäftsstelle der Ortsbeiräte

Frau Braungart – 13 -

■ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz
Zimmer-Nr.: 02-009
Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 11. Juni 2012

Laternenumzüge der Kindergärten;

Sitzung des OBR Wieseck am 03.05.2012, OBR/0595/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,


Die Feuerwehr ist laut Gesetz nicht berechtigt, verkehrslenkende Maßnahmen durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um die notwendige Absicherung einer Einsatzstelle in ihrer originären Zuständigkeit. Hier nimmt die Feuerwehr ggf. Verkehrslenkungsmaßnahmen zur Eigensicherung vor bis zuständige Kräfte (Polizei bzw. Ordnungsamt) an der Einsatzstelle eintreffen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um einen solchen Einsatz.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind natürlich berechtigt, die Umzüge der Kindergartenkinder zu begleiten und den Veranstalter bei der Absicherung des Umzuges zu unterstützen. Dabei spricht aus Sicht der Amtsleitung nichts gegen eine Nutzung von Schutzkleidung und Geräten der Feuerwehr, z. B. Warnwesten und Handscheinwerfer. Ein Mitführen von Einsatzfahrzeugen zum Umzug ist nach Ansicht der Amtsleitung hierfür aber nicht notwendig und birgt nur zusätzliche Gefahren. Eine generelle Aufgabenübertragung der Absicherung an die öffentliche Feuerwehr sehe ich aufgrund der geltenden Rechtslage als nicht möglich an.

Da bei der Bereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren zur ehrenamtlichen Absicherung der Umzüge jede Möglichkeit besteht, dies im Rahmen der geltenden Vorschriften zu tun, kann dieses Thema zufriedenstellend gelöst werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin